

GEMEINDEORDNUNG

2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
	1. Politische Rechte auf Gemeindeebene	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	3
	3. Gemeindeversammlung	5
III.	Gemeindebehörden	7
	1. Allgemeine Bestimmungen	7
	2. Gemeinderat	7
	3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	10
	3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
	3.2 Sozialbehörde	11
IV.	Weitere Organe und Beamten	11
	1. Rechnungsprüfungskommission	11
	2. Wahlbüro	12
	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	12
	4. Kantonale Ombudsstelle	13
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Oberweningen bildet eine politische Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter ist nur der politische Wohnsitz im Kanton Zürich notwendig.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der / des vom Gemeinderat abzuordnenden Präsidentin / Präsidenten,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Es werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- .

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Ausgenommen sind ausserdem auch Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Antrag stellende Behörde kann im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.

Die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisungen und beleuchtender Bericht) werden nur auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Sie liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Sicherheitsverordnung,
2. der Abfallverordnung,
3. des Reglements über die Wasserversorgung,
4. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO),
5. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben.
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen,

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--. und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 100'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.--
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten,
 - b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung und weiteren Gemeindebetrieben,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000.-- ,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.-- ,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 50'000.-- ,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.-- .

Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Sicherheit
5. Gesundheit/Umwelt
6. Soziales
7. Land-/Forstwirtschaft
8. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 26 Sekretariate

Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erhalten vom Gemeinderat ein Sekretariat zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.2 Sozialbehörde

Art. 28 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem -Vorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 29 Aufgaben

1. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.
 2. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Vormundschaftswesen.
 3. Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Asylwesen.
- Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 30 Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 32 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 33 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 34 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt. Dieser macht zu besetzende Vakanzen im Mitteilungsblatt oder in den amtlichen Publikationsorganen öffentlich bekannt. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 36 Aufgaben und Wahl

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in den kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Kantonale Ombudsstelle

Art. 37 Aufgaben

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Oberweningen nach Recht und Billigkeit verfahren.

Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung wird vom Gemeinderat, nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft gesetzt.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 14. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberweningen wurde in der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011 beraten und an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE OBERWENINGEN

Der Präsident
Walter Surber

Der Schreiber
Kaspar Zbinden

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2012 mit Beschluss-Nr. 1267 genehmigt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 7 vom 22. Januar 2013 in Kraft gesetzt.